



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

16. Oktober 2008

32. Jahrgang / Nr. 39

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

291. Einundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samt-gemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Juli 2008
292. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 26. Juni 2008
293. Zweitwohnungssteuersatzung der **Gemeinde Cappel**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. September 2008

294. Satzung der **Gemeinde Kührstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wochenendhausgebiet an der Ringstedter Brücke“ vom 21. August 2008

295. Erste Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der **Gemeinde Mulsum**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2007

296. Vergnügungssteuersatzung der **Gemeinde Mulsum**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. September 2008

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

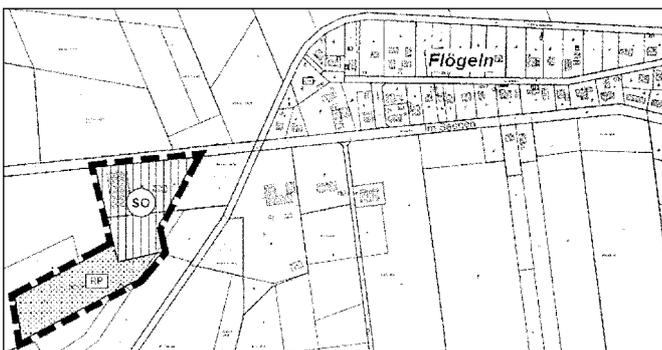
## 291.

### EINUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 09. Juli 2008

Der Rat der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2008 die Einundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Flögeln beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 02. Oktober 2008, Az.: 63.4 61.20/01.02-71, die Einundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz durchbrochen umrandet dargestellt.



Jedermann kann die Planunterlagen, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Einundsiebzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, Zimmer 208 oder 216 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Einundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09. Juli 2008 in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bederkesa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bederkesa, den 07. Oktober 2008

(L.S.) **Samtgemeinde Bederkesa**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Wojzischke

## 292.

### HAUSHALTSSATZUNG der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 26. Juni 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in der Sitzung am 26. Juni 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.678.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.089.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	2.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.514.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.705.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	460.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	486.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.001.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.375.700 €

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Erfolgsplan mit	
1.1 Erträge auf	1.228.600 €
1.2 Aufwendungen auf	1.957.200 €
2. im Vermögensplan mit	
2.1 Einnahmen auf	691.800 €
2.2 Ausgaben auf	691.800 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 26.900 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.658.800 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 204.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 53 v.H. der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten festgesetzt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Dorum, den 26. Juni 2008

**Samtgemeinde Land Wursten**  
Neumann  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Land Wursten für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2, 102 Abs. 3 und 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 117) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 02. Oktober 2008 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 12 S mit einer Auflage erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 20. Oktober 2008 bis 28. Oktober 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten öffentlich aus.

Dorum, den 16. Oktober 2008

**Samtgemeinde Land Wursten**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Neumann

**293.**

**ZWEITWOHNUNGSTEUERSATZUNG**  
**der Gemeinde Cappel, Landkreis Cuxhaven,**  
**vom 11. September 2008**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Cappel in seiner Sitzung am 11. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Cappel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungsteuer.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung als Eigentümer/in, Dauermieter/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r - auch unentgeltlich - verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend einem anderen Zweck dient oder nicht genutzt wird.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Koch- und Waschelegenheit und einer Toilette möglich ist.

**§ 3**

**Steuerpflicht**

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungsteuer.

**§ 4**

**Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2 - 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I. S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01. Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrech-

nung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

(3) Ist eine festgestellte Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des nach Absatz 2 berechneten Wertes die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 2,5 % des Maßstabs nach § 4.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht für eine Zweitwohnung nach Maßgabe dieser Satzung beginnt, wenn sie

- (a) ab dem Ersten eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit diesem Tag
- (b) im Laufe eines Kalendermonats vorgehalten wird, mit dem nächsten Ersten des folgenden Kalendermonats

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Nutzungsmonate mit entsprechenden Zwölftel-Anteil festgesetzt.

#### **§ 8 Fälligkeit der Steuer, Verfahren**

Die Steuer wird fällig:

(1) für den vollen Jahresbetrag bei Festsetzung zum Beginn eines Kalenderjahres

⇒ in jeweils 1/4-jährlichen Raten per 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres oder

⇒ auf Antrag einmal im Jahr per 01. Juli.

(2) bei Festsetzung im Laufe des Kalenderjahres

(a) für den Teilbetrag einer zurückliegenden Veranlagung

⇒ innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides

(b) für den Restbetrag des laufenden Jahres

⇒ in jeweils 1/4-jährlichen Raten zur Mitte des Quartals (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November)

⇒ oder auf Antrag einmal im Jahr per 01. Juli.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 wird die zuviel gezahlte Steuerschuld

(a) erstattet oder

(b) mit anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben - die der Zweitwohnungssteuerpflichtige an die Gemeinde zu zahlen hat - verrechnet. Eine aus dieser Verrechnung resultierende Überzahlung wird erstattet.

(4) Die Zweitwohnungssteuer kann mit anderen Steuern und Gebühren zusammen auf einem Bescheid veranlagt werden.

#### **§ 9 Anzeigepflicht**

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Dabei ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben. Bei Dauervermietung oder Verkauf ist der Mieter oder Käufer und dessen Anschrift zu nennen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Land Wursten innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

#### **§ 10 Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht**

(1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstige für die Steuerfestsetzung relevante Daten und Umstände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten mitzuteilen, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird.

(2) Die Angaben der in § 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Land Wursten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

#### **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Die Samtgemeinde Land Wursten ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung,
- Unterlagen der Kurbeitragerhebung,
- Unterlagen der Zimmervermittlung.

(2) Darüber hinaus ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

#### **§ 11 a Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt**

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der §§ 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

(a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

(b) die Samtgemeinde Land Wursten pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 NKAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt auch, wer

- entgegen von § 9 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat

- entgegen von § 9 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat
- entgegen § 10 Abs. 1 nicht die benötigten Angaben zur Wohnung, zu den Eigentumsverhältnissen und sonstigen für die Steuerfestsetzung relevanten Daten und Umstände mitteilt und nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Land Wursten geeignete Unterlagen, insbesondere die Jahresrohmierte feststellende Bescheide des zuständigen Finanzamts nachweist,
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Cappel vom 28. August 2001 außer Kraft.

Cappel, den 11. September 2008

(L.S.)

**Gemeinde Cappel**  
Bohlen  
Bürgermeister

## 294.

### SATZUNG der Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 8 „Wochenendhausgebiet an der Ringstedter Brücke“ vom 21. August 2008

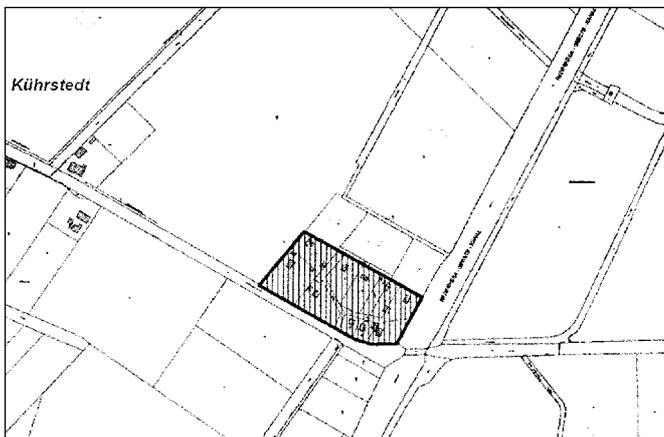
Aufgrund der §§ 1 Absatz 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kührstedt in seiner Sitzung am 21. August 2008 den Bebauungsplan Nr. 8 „Wochenendhausgebiet an der Ringstedter Brücke“ bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Kührstedt, den 24. September 2008

(L.S.)

**Gemeinde Kührstedt**  
Der Bürgermeister  
Hanewinkel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhausgebiet an der Ringstedter Brücke“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Gemeindebüro Kühr-

stedt, Dorfstraße 41, 27624 Kührstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Wochenendhausgebiet an der Ringstedter Brücke“ in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Wochenendhausgebiet an der Ringstedter Brücke“ (Geltungsbereich identisch) außer Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kührstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Kührstedt, den 24. September 2008

(L.S.)

**Gemeinde Kührstedt**  
Der Bürgermeister  
Hanewinkel

## 295.

### ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Mulsum, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 1 und 3 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Mulsum in seiner Sitzung am 22. September 2008 folgende Änderungssatzung zur Zweitwohnungsteuersatzung vom 18. Dezember 2007 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des § 2

In § 2 der Zweitwohnungsteuersatzung wird Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

#### Artikel 2 Änderung des § 3

In § 3 der Zweitwohnungsteuersatzung wird Satz 3 gestrichen.

#### Artikel 3 Änderung des § 4

§ 4 der Zweitwohnungsteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Abs. 2-4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmierte. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierte, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I. S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.

Januar 1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Stand vom September des Vorjahres hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgt bis (ausschließlich) Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Spalte „04“).

(3) Ist eine festgestellte Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des nach Absatz 2 berechneten Wertes die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

#### **Artikel 4 Änderung des § 5**

§ 5 der Zweitwohnungsteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 2,5 % des Maßstabs nach § 4.

#### **Artikel 5 Änderung des § 8**

In § 8 Absatz 3 der Zweitwohnungsteuersatzung wird die Zahl „9“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

#### **Artikel 6 Änderung des § 9**

In § 9 Absätze 1 und 2 der Zweitwohnungsteuersatzung wird jeweils das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Samtgemeinde Land Wursten“ ersetzt.

#### **Artikel 7 Änderung des § 10**

In § 10 Absätze 1 bis 3 der Zweitwohnungsteuersatzung wird jeweils das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Samtgemeinde Land Wursten“ ersetzt.

In § 10 Absatz 2 der Zweitwohnungsteuersatzung werden die Worte „Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert“ durch die Worte „die Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts“ ersetzt.

#### **Artikel 8 Änderung des § 11**

In § 11 Absatz 1 der Zweitwohnungsteuersatzung wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Samtgemeinde Land Wursten“ ersetzt.

#### **Artikel 9 Einfügung eines § 11a**

Zwischen § 11 und § 12 der Zweitwohnungsteuersatzung wird eingefügt:

#### **§ 11a Amtshilfeersuchen beim zuständigen Finanzamt**

Die Samtgemeinde Land Wursten darf im Rahmen der § 111 und 112 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3.a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes das zuständige Finanzamt um Auskünfte und um Vorlage von Urkunden ersuchen, soweit die in § 10 bezeichneten Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht von den dort genannten Pflichten innerhalb angemessen gesetzter Frist erfüllt worden sind.

#### **Artikel 10 Änderung des § 12**

In § 12 Absatz 1 b der Zweitwohnungsteuersatzung wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Samtgemeinde Land Wursten“ ersetzt.

In § 12 Absatz 2 der Zweitwohnungsteuersatzung werden die Worte „Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert“ durch die Worte „den Jahresrohmiete feststellenden Bescheiden des zuständigen Finanzamts“ ersetzt.

#### **Artikel 11 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Mulsum, den 22. September 2008

**Gemeinde Mulsum**  
Otto Bremer  
Bürgermeister

## **296.**

### **VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG der Gemeinde Mulsum, Landkreis Cuxhaven, vom 22. September 2008**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Mulsum in seiner Sitzung am 22. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Mulsum erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (BGBl. I S. 1075) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

#### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
  3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

### § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbe-

triebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### § 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenträume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

### § 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 20 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 10 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 0,50 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen            | 0,50 Euro |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz

- |   |          |
|---|----------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 10 v. H. |
| b) an anderen Aufstellorten                 | 5 v. H.  |

des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 20,50 Euro
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 10,50 Euro
- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 300,00 Euro
- d) (Musikautomaten) 28,00 Euro

### **§ 8 Erhebungszeitraum**

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Mulsum kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

### **§ 9 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Mulsum vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort, Gerätenummer,
- Gerätenamen, Zulassungsnummer,
- fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks,
- Datum der letzten Kassierung,
- elektronisch gezählte Kasse,
- Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Mulsum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Mulsum die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Mulsum die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Mulsum spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Mulsum eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten**

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Mulsum auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Mulsum vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Mulsum genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Mulsum vorzulegen.

### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Mulsum kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Gemeinde Mulsum ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Mulsum ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Mulsum Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergütungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Mulsum gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Mulsum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Mulsum nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergütungssteuersatzung vom 27. Juni 2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Mulsum, den 22. September 2008

(L.S.)

**Gemeinde Mulsum**  
Bremer  
Bürgermeister